

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 17./18.10.2000

- Richtlinie zur Vereinheitlichung der Arbeitsverträge in den bayer. (Erz-)Diözesen
hier: Anpassung an das Nachweisgesetz
- Redaktionelle Änderungen der „Regelung über den Rationalisierungsschutz“ und der „Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte“ der Mitarbeiter in den bayer. (Erz-)Diözesen

zum 01.01.2000

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

Richtlinie zur Vereinheitlichung der Arbeitsverträge in den bayer. (Erz-)Diözesen

hier: Anpassung an das Nachweisgesetz

Die Richtlinie zur Vereinheitlichung der Arbeitsverträge in den bayer. (Erz-)Diözesen wird um folgende Nummer 20 ergänzt:

In die Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den bayer. (Erz-)Diözesen sind unter Berücksichtigung des NachwG und spezifischer kirchlicher Regelungen folgende Mindestbestandteile aufzunehmen:

...

20. Bei Mitarbeitern, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ausüben, mit Ausnahme der Mitarbeiter, die nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden, außerdem ein Hinweis darauf, dass der Mitarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung die Stellung eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers erwerben kann, wenn er nach § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI auf die Versicherungsfreiheit durch Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet.

Redaktionelle Änderungen der „Regelung über den Rationalisierungsschutz“ und der „Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte“ der Mitarbeiter in den bayer. (Erz-)Diözesen

1. § 6 b der „Regelung über den Rationalisierungsschutz für Mitarbeiter“ wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 Unterabs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die persönliche Zulage entfällt ferner, wenn der Arbeiter einen Anspruch auf Bezug einer Altersrente nach §§ 37, 236 oder 237 a SGB VI oder eine entsprechende Leistung einer Zusatzversorgung hat.“

b) Die Anmerkungen zu Abs. 2 werden wie folgt geändert:

In Nr. 3 werden die Worte „Kur nach § 42 a ABD Teil B, 1.“ durch die Worte „Maßnahme im Sinne des § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 ABD Teil A, 1.“ ersetzt.

2. § 4 der „Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte der Mitarbeiter“ wird wie folgt geändert:

Das Zitat „§ 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV“ wird durch das Zitat „§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV“ ersetzt.

3. Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft.

Mediengruppe Universal, Kirschstr. 16, 80999 München-Allach
Auflage 14300